

Notfalltreffpunkte Kanton Bern (NTP BE)

Konzept zur Einrichtung und zum Betrieb von kommunalen Anlaufstellen

Bearbeitungsdatum 18.03.2021

Version 1.1

Dokument Status abgenommen Klassifizierung öffentlich

Autoren Daniela Mangiarratti (MAD)

Christoph Gasser (GAC)

Dateiname Konzept_NTP_BE_1.1.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	3
2.	Ziel und Zweck	3
3.	Notfalltreffpunkte	4
3.1	Leistungsprofil	
3.1.1	Mindestleistungen	
3.1.2	Optionale Erweiterungsleistungen (nicht abschliessend)	4
3.2	Information und Kommunikation	
3.3	Standorte	5
3.3.1	Auswahlkriterien	6
3.3.2	Kennzeichnung	6
3.3.3	Inbetriebnahme	7
3.3.4	Betriebsdauer	7
3.3.5	Ausserbetriebnahme	7
3.3.6	Grundausrüstung und Einlagerung	7
3.4	Verantwortlichkeiten	7
3.4.1	Planungsphase	7
3.4.2	Einsatzphase	8
3.5	Finanzierung und Materialbeschaffung	10
4.	Dokument - Protokoll	12
5.	Anhänge A1–A7	12

1. Ausgangslage

Die Sicherheitsverbundsübung 2014 (SVU 14) hat gezeigt, dass der Ausfall von Telekommunikationsverbindungen und von lebensnotwendigen Versorgungsinfrastrukturen, z. B. infolge flächendeckender Stromausfälle, bereits nach kurzer Zeit die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft stark beeinträchtigen kann. Diese ist teilweise erheblich von funktionierenden Dienstleistungen abhängig; die Hilfeerwartungen an das Partnernetzwerk des Bevölkerungsschutzes sind dementsprechend hoch.

Die Steuerungsgruppe Planungsstab des Kantonalen Führungsorgans (KFO) hat deshalb am 9. November 2016 den Auftrag erteilt, ein Konzept «Notfalltreffpunkte Kanton Bern (NTP BE)» für die Einrichtung und den Betrieb von Anlaufstellen im Krisenfall zugunsten der Gemeinden auszuarbeiten.

2. Ziel und Zweck

Im Normal- wie auch im Krisenfall tragen die Behörden die politische Verantwortung für den Schutz der Bevölkerung ihrer Gemeinde (Art. 3 Abs. 1 KBZG). Bei Katastrophen oder in Notlagen müssen sie für eine rasche und effiziente Hilfeleistung sowie zeitnahe Informationen sorgen.

Ein gewisses Mass an Eigenverantwortung muss allerdings jeder einzelnen Bürgerin und jedem einzelnen Bürger zugemutet werden können. Sollte diese Eigenverantwortung aus verschiedenen Gründen aber versagen, muss Hilfe rasch und unbürokratisch «bürgernah», d. h. auf kommunaler bzw. auf regionaler Ebene, erfolgen.

Erkenntnisse aus diversen Ereignissen im In- und Ausland bestätigen, dass die Eigenvorsorge der Bevölkerung im ländlichen Bereich weitgehend noch sehr gut funktioniert und hier allenfalls nur unterstützend eingegriffen werden muss. Wo jedoch städtische Strukturen vorherrschen, zeigt sich, dass bereits nach relativ kurzer Zeit die Selbstversorgung der Bevölkerung ganz oder teilweise aussetzt.

Das vorliegende NTP-Konzept (inkl. Anhänge A1–A7) zeigt Möglichkeiten auf, wie sowohl ländlich wie auch urban geprägte Gemeinden – unterstützt durch Führungsorgane (FO) und weitere Partner aus dem Bevölkerungsschutz – einen NTP bezeichnen und im Bedarfsfall einrichten und betreiben können. Die NTP sollen das Absetzen von Notrufen sicherstellen, die Informationsbedürfnisse und allenfalls minimale Versorgungsleistungen der betroffenen Bevölkerung abdecken. Zusätzlich soll die Selbstverantwortung der Bevölkerung gefördert werden. Das mögliche Leistungsprofil eines NTP wird unter Kap. 3.1 im Detail vorgestellt. Wichtig ist dabei, den Funktionsumfang der NTP flexibel zu gestalten, damit sie für unterschiedliche Gemeinden als Massnahme im Ereignisfall zukunftsfähig sind. Deshalb ist dieses Dokument auch nicht als Umsetzungsanleitung zu sehen, sondern als Umsetzungsidee: Die Umsetzung ist für die Gemeinden grundsätzlich freiwillig. Wird eine Umsetzung erwogen, erfolgt diese aber im Rahmen bzw. unter Beachtung der Vorgaben des Konzepts. Damit soll eine kantonale Einheitlichkeit angestrebt werden, die den individuellen kommunalen Bedürfnissen Rechnung trägt. So sind auf den nachfolgenden Seiten Minimalstandards definiert, die zwar ein koordiniertes Agieren im Ereignisfall erlauben, jedoch im Hinblick auf künftige kommunale Planungen noch genügend Entwicklungsmöglichkeiten und Handlungsspielraum bieten.

Mit dem Konzept wird beabsichtigt, die Gemeinden für die Thematik zu sensibilisieren und erste Lösungsansätze für Massnahmenplanungen aufzuzeigen.

3. Notfalltreffpunkte

Die Notfalltreffpunkte (NTP), die in den Gemeinden eingerichtet werden sollen, bilden den Kern des Systems. Diese werden nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden eingerichtet und mit einem Minimum an Notstrom (vgl. Anhang A5 betreff. Details zur Notstromversorgung) versorgt, da sie auch bei einem Stromausfall betriebsfähig sein sollen.

Damit die NTP im Ereignisfall möglichst rasch operationell sind, braucht es die entsprechenden Vorbereitungen (vgl. Kap. 3 und Unterkapitel). Die kantonale Ereignisbewältigung und Selbsthilfe der Bevölkerung sollen dabei miteinander verzahnt werden.

3.1 Leistungsprofil

Ein NTP muss die obligatorischen Mindestleistungen gemäss Kap. 3.1.1 zwingend erbringen können. Dies wird vom BSM im Rahmen des einzureichenden Betriebskonzepts überprüft. Zusätzliche Angebote gemäss Kap. 3.1.2 können von den FO optional vorgesehen und vorbereitet werden (modulare Eventualplanung). Sie werden jedoch nicht vom BSM überprüft.

3.1.1 Mindestleistungen

Information	Katastrophen und Notlagen lösen in der Bevölkerung enorme Verunsicherung aus. Transparente Informationen über Lage und Lageentwicklung ist in der Bewältigung des Ereignisses von zentraler Bedeutung. Aber auch Informationen über noch vorhandene Versorgungsmöglichkeiten oder Warnungen und Verhaltensempfehlungen können an die Bevölkerung weitergegeben werden. Die Bevölkerung kann ihrerseits Informationen zur Lage deponieren.
Kommunikation	Alle NTP verfügen zudem über Mittel zur autarken Notkommunikation (POLYCOM). Diese gewährleisten die Erreichbarkeit der Partner des Bevölkerungsschutzes und die Alarmierung von Polizei, Feuerwehr und Sanität via Regionale Einsatzzentrale (REZ). In zweiter Priorität dienen die Geräte zur Beschaffung von Informationen und der Koordination von optionalen Erweiterungsleistungen.

Der NTP fungiert also primär als Informations- und Interaktionspunkt und bei einem Ausfall der ordentlichen Kommunikationsmittel als Notrufstelle. Ziel ist, Informationsbedürfnisse der Bevölkerung abzudecken, die Alarmierung der Blaulichtorganisationen sicherzustellen und Panik, Ängsten, Ungewissheit, Gerüchten und Spekulationen entgegenzutreten.

3.1.2 Optionale Erweiterungsleistungen (nicht abschliessend)

Abgabe div. Versor- gungsleistungen	Es ist denkbar, dass an einer Anlaufstelle nicht nur Informationen über noch vorhandene Versorgungsmöglichkeiten gegeben werden, sondern eine gewisse Grundversorgung durch die Abgabe von Versorgungsleistungen erfolgen kann, z. B. Lebensmittel, Sachgegenstände oder Betriebsstoffe. ¹	
Erste Hilfe	Im Katastrophenfall kann es zu lebensbedrohlichen Verletzungen oder Erkrankungen kommen. Wenn möglich, kann mit geeigneter Unterstützung von medizinisch ausgebildetem Personal (bspw. Samariter usw.) Erste Hilfe geleistet werden.	
Entgegennahme von Hilfsgesuchen/	Falls die Bürgerinnen und Bürger im Ereignisraum aktiv ihre Unterstützung zur Ereignisbewältigung anbieten möchten, so können sie entweder mit «Manpower» (Muskelkraft oder berufliches Knowhow) oder mit Sachspenden (z. B. Esswaren) helfen. Im ersten Fall dient der NTP als Kontaktstelle	

¹ Die Abgabe von Versorgungsleistungen bringt diverse Fragen zu Themen wie Lagerung (Raumbedarf), Entsorgung (z. B. bei verderblicher Ware) usw. mit sich. Es empfiehlt sich, vorsorgliche Überlegungen anzustellen.

-angeboten aus der Bevölkerung	für freiwillige Helfende, im zweiten Fall als Abgabestelle. Da die personellen Mittel an den NTP beschränkt sind, läuft die Koordination von auswärtigen Hilfsangeboten jedoch über die RFO.		
Notstrom für die Be- völkerung	Da die NTP auch bei einem Stromausfall ihren Betrieb sicherstellen müssen, sind sie mit Notstrom versorgt. Dieser ist aus Kapazitätsgründen primär für die Eigenversorgung ausgelegt (vgl. Übersicht Notstromversorgung, A5). Je nach Standort und Situation kann Strom auch für die Bevölkerung (für den Betrieb lebenswichtiger Geräte o. ä.) zur Verfügung gestellt werden.		

Es steht den Gemeinden frei, bei Bedarf optionale (Versorgungs-)Leistungen anzubieten. Die Erweiterungsleistungen richten sich nach den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde bzw. nach den Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung.

3.2 Information und Kommunikation

Ein funktionierender Informationsfluss wird im Einsatz massgeblich über den Erfolg oder Misserfolg der NTP entscheiden. Mit zunehmender Ereignisausdehnung nehmen das Informationsbedürfnis der betroffenen Bevölkerung sowie der Absprachebedarf unter den involvierten Stellen rasch zu.

Werden einzelne NTP ohne vorgängige Absprachen hochgefahren, nimmt dies auch die übrige vom Ereignis betroffene Bevölkerung wahr. Mit einem solch inkongruenten Verhalten innerhalb eines Ereignisraums geraten die Behörden und deren FO erfahrungsgemäss schnell in einen Erklärungsnotstand.

Was auf den ersten Blick als Einschränkung der Gemeindeautonomie erscheinen mag, wird die Bevölkerung rasch als professionelles Auftreten und Handeln würdigen. Vorhandene Ressourcen können von Beginn an optimal genutzt werden. Die/der Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter (RSTH) entlastet die Gemeindebehörden und deren FO. Sie/er trägt mit ihrer/seiner Koordination massgeblich zur Sicherstellung von Stabilität, Ruhe und Ordnung bei (mehr zu den Verantwortlichkeiten der RSTH bzw. der anderen involvierten Akteure unter Kap. 3.4).

Die Möglichkeit, am NTP Notrufe abzusetzen, bildet einen wichtigen Eckpfeiler. Ihr kommt insbesondere bei Ereignissen, die einen Ausfall der ordentlichen Kommunikationsmittel nach sich ziehen, grösste Bedeutung zu. Jeder NTP verfügt über ein POLYCOM-Funkgerät, um via REZ die Hilfe von Polizei, Feuerwehr, Sanität und weiteren Partner des Bevölkerungsschutzes anzufordern. Für die Koordination der bis zu 236 NTP (zur Standortdichte/Anzahl NTP im Kanton Bern vgl. Kap. 3.3) erstellt die REZ situative Funknetzpläne und sorgt damit für die erforderlichen Funk-Kapazitäten. Zur Sicherstellung der internen Kommunikation steht den NTP ein zweites POLYCOM-Funkgerät zur Verfügung.

Im Anhang A6 «Informationsfluss» werden die Informationstätigkeiten im Betrieb in zeitlicher Abfolge dargestellt. Die Tabelle dient als Richtschnur und zeigt auf, wer wann was macht.

3.3 Standorte

Aus materiellen Gründen können im Kanton Bern zum heutigen Zeitpunkt maximal 236 NTPs geschaffen werden. Um eine möglichst flächendeckende Verteilung über den Kanton zu gewährleisten (vgl. Kap. 3.3), hat das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) eine Standortplanung erstellt. Diese orientiert sich unter anderem am aktuellen Poststellennetz und den damit verbundenen Vorgaben des Bundes in Bezug auf die Erreichbarkeit und legt einen operativen Mindestbestand an Sortimenten, wie auch den materiell bedingten Maximalbestand pro ZSO fest.² Die Verbandsgemeinden bleiben in der Standortwahl ihrer NTP jedoch grundsätzlich frei.

² vgl. Medienmitteilung BAKOM vom 30.11.2018 bzw. Erläuternder Bericht «Änderung der Postverordnung (VPG; SR 783.01); Neue Erreichbarkeitsvorgaben».

Mögliche kommunale Standorte sind im Vornherein auf ihre Tauglichkeit als NTP zu prüfen und auf einer Übersichtsliste im Informationskonzept des FO festzuhalten. Als Standorte für NTP kommen öffentliche Gebäuden wie

- Gemeindeverwaltungen
- Schulhäuser
- Mehrzweckhallen
- Restaurants
- usw.

in Frage. Diese Standorte bieten sich insofern an, als es diese in fast jeder Gemeinde gibt. In Einzelfällen sind diese Gebäude bereits heute mit Notstrom versorgt.

Eine Anbindung an Standorte von (Erst-)Einsatzkräften ist eingehend mit den betroffenen Organisationen zu prüfen: Solche Standorte verfügen zwar oftmals bereits über eine Notstromversorgung und sind gut erreichbar, der Betrieb eines NTP am Standort von Ersteinsatzkräften kann jedoch deren Einsatzfähigkeit u. U. gefährden (bspw. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, parkende PKWs, Frequentierung durch die Bevölkerung, Mitbenützung von Infrastruktur usw.).

Allenfalls können auch Zivilschutzanlagen, die in der Ereignisbewältigung weder durch die ZSO selbst, noch durch das FO genutzt werden, als NTP-Standorte in Frage kommen. Die Eignung solcher Anlagen muss jedoch zwingend vorgängig, in Rücksprache mit der ZSO und dem BSM, geprüft werden.

3.3.1 Auswahlkriterien

Nebst den Räumlichkeiten sind für NTP folgende Kriterien massgebend:

- gute Erreichbarkeit (zu Fuss / mit Auto bzw. ÖV)
- Notstromversorgung bzw. Möglichkeit zur Einspeisung von Notstrom
- genügend Parkplätze
- sanitäre Einrichtungen
- einfache Zufahrt für Anlieferer

3.3.2 Kennzeichnung

Die NTP sollen nicht dauerhaft beschildert werden (für eine ausführliche Begründung vgl. Erläuterungsdokument A7, Kap. 3.3). Stattdessen wird der Betrieb im Ereignisfall durch Beschilderung mit dem «NTP-Logo» (Fahnen, Plakate und Wegweiser o. ä.) signalisiert.



Abb. 1 Logo zur Kennzeichnung der Notfalltreffpunkte im Ereignisfall (Quelle: Webseite «Notfalltreffpunkt»)

3.3.3 Inbetriebnahme

Die NTP sollen nach Entscheid innerhalb zwei Stunden funktionsfähig sein (vgl. Anhang A4). Zudem werden, wie oben erwähnt, Fahnen, Wegweiser, Plakate (usw.) mit dem NTP-Logo zur optischen Signalisation «in Betrieb» für die Bevölkerung eingesetzt.

Für eine effiziente Einrichtung bestehen Check- und Materiallisten (inkl. Fotodokumentation) für das eingeteilte Betriebspersonal (vgl. Anhänge A3–A6).

Die Betriebsaufnahme der NTP hat im vom Ereignis betroffenen Gebiet koordiniert stattzufinden. Sollte dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein, muss dies zwingend im Kommunikationsprozess (vgl. Kap. 3.2 und Anhang A6) berücksichtigt werden.

3.3.4 Betriebsdauer

Der Betrieb der NTP kann von wenigen Stunden bis hin zu mehreren Tagen dauern. Unter bestimmten Bedingungen kann auch ein Dauerbetrieb von 24 Stunden pro Tag erforderlich sein. Diesem Umstand ist in der Planungs- und Einsatzphase Rechnung zu tragen.

3.3.5 Ausserbetriebnahme

Der Befehl zur Aufhebung eines NTP erfolgt ausschliesslich durch diejenige Stelle, die zuvor den Betrieb angeordnet hat.

3.3.6 Grundausrüstung und Einlagerung

Im Ereignis als NTP gekennzeichnete Standorte müssen die Mindestleistung gemäss Kapitel 3.1.1 zwingend erbringen und verfügen zu diesem Zweck über eine standardisierte NTP-Grundausrüstung, die den jeweiligen ZSO abgegeben, von diesen verwaltet und dezentral gelagert wird. Nebst den Richtzeiten der Inbetriebnahme (vgl. Kap. 3.3.3) sind die topografischen Gegebenheiten und allfällige ereignisbedingte Unterbrüche von Verkehrswegen bei der Wahl des Lagerstandortes zu berücksichtigen. Dabei sind die Kriterien der Verfügbarkeit höher zu werten als diejenigen des Wartungsaufwandes.³

3.4 Verantwortlichkeiten

Die nachfolgenden Unterkapitel regeln die Zuständigkeiten in der Planungs- und Einsatzphase.

3.4.1 Planungsphase

3.4.1.1 Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörde entscheidet über die Umsetzung des vorliegenden Konzepts in ihrem Gebiet. Sie regelt die damit verbundenen Aufgaben mittels schriftlicher Leistungsaufträge an das RFO/GFO, die ZSO und die gemeindeinternen Organisationseinheiten, so z. B. Samariter, Feuerwehr (FW), Gemeindeoder Sicherheitspersonal.

³ Unter diesem Aspekt kann statt einer Einlagerung auch der Einsatz des Materials für Belange des ZS in Betracht gezogen werden (Übungen, Einsätze usw.). Es muss jedoch gewährleistet sein, dass das Material jederzeit innerhalb der vorgesehenen Frist gemäss Kap. 3.3.3 für den Einsatz am NTP verfügbar ist.

Grundsätzlich überträgt sie die Sicherstellung des personellen Betriebes der Notfalltreffpunkte einzelnen Verwaltungsangestellten.

3.4.1.2 Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter

Die/der RSTH sorgt mittels Koordination für eine flächendeckende räumliche Verteilung der Standorte. Sie/er orientiert sich dabei an der in der vom BSM erstellten Standortplanung vorgeschlagenen Standortdichte.

3.4.1.3 Führungsorgan

Das RFO/GFO integriert das NTP-Konzept in sein Informationskonzept. Anhand der vom BSM erstellten Standortplanung ermittelt es in Absprache mit den Gemeinden mögliche NTP-Standorte. Es regelt die Kommunikation und die Abläufe im Einsatz.

3.4.1.4 Zivilschutzorganisation

Die ZSO beteiligt sich gemäss Leistungsauftrag der Gemeinden an der operativen Umsetzung der NTP-Standorte. Sie passt ihre zu erbringenden Dienstleistungen den übertragenen Aufgaben an. Als Eigentümerin des NTP-Materials regelt sie dessen Unterhalt und Einsatzbereitschaft. Eine allfällige personelle Unterstützung der Gemeinden richtet sich nach den Möglichkeiten der ZSO. Zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft unterstützt die ZSO die Gemeinden bei der Durchführung von periodischen Übungen, insbesondere im Bereich der POLYCOM-Kommunikation.

3.4.2 Einsatzphase

3.4.2.1 Gemeindebehörde

Die Gemeindebehörden entscheiden auf Antrag des FO und/oder der Empfehlung der/des RSTH über die Inbetriebnahme der NTP. Sie klären die Verfügbarkeit der vorgesehenen Standorte und Räumlichkeiten und bieten das vorgesehene Gemeindepersonal sowie die allfällige Unterstützung des Zivilschutzes auf.

3.4.2.2 Regierungsstatthalterin oder Regierungsstatthalter

Die/der RSTH klärt die Möglichkeiten aller vom Ereignis betroffenen FO, spricht sich mit den Gemeinden ab und legt mit ihnen einen einheitlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller NTP fest. Dies sorgt in erster Linie für eine Gleichbehandlung der betroffenen Bevölkerung. Die Koordination durch die/den RSTH führt einen politisch gestützten Gesamtentscheid herbei und schafft die Grundlage für eine einheitliche Kommunikation gegenüber den Medien und der Bevölkerung.

3.4.2.3 Führungsorgan

Das RFO/GFO leitet die zur Einsatzphase gehörige Vorbereitungs- und Organisationsphase ein. Diese stellt die Grundlage einer geordneten und zeitlich abgestimmten Inbetriebnahme im betroffenen Ereignisgebiet sicher.⁴ Die Tätigkeit der FO richtet sich nach den ordentlichen Prozessen und beginnt mit einer aktiven Informationsbeschaffung im Schadensgebiet. Eine vorausschauende Problemerfassung und Lagebeurteilung, die die emotionalen Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung einbezieht, führt in der Entschlussphase zu einem für den ganzen Ereignisraum weisenden Grundsatzentscheid.

Bei lokalen Ereignissen (Schadenraum RFO/GFO oder kleiner) entscheiden die RFO/GFO in Absprache mit den Gemeinden, ob und welche NTP in Betrieb genommen werden. Die Festlegung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme sowie die damit verbundene Information der Bevölkerung liegen in der Zuständigkeit des RFO/GFO. Die/der RSTH ist darüber zu informieren.

Sind vom Ereignis mehrere FO betroffen, so ist die/der RSTH als regionale Koordinationsinstanz frühzeitig über die Absicht zu informieren und in die Entscheidfindung einzubinden.

Das RFO/GFO stellt die Verbindung zu den NTP sicher indem es eingehende Informationen abgleicht, Anfragen aus den NTP behandelt und Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf weitere von der Bevölkerung geäusserten Bedürfnissen abklärt. Es erstellt situativ geforderte Sprachregelungen, FAQs und aktuelle Informationen für die betroffene Bevölkerung und bedient damit die NTP.

3.4.2.4 Gemeindeverwaltung

Für den operativen Betrieb der NTP-Standorte löst die Gemeindeverwaltung das vorgesehene NTP Personal (mindestens 1 Person pro Gemeinde) aus ihren Strukturen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, liegt die Führungsverantwortung im NTP beim eingeteilten Verwaltungspersonal. Ein personeller Mindestbestand von zwei Personen pro NTP ist zu gewährleisten, damit immer mindestens eine Person Notrufe absetzen kann. Die im NTP zu veröffentlichenden Informationen sind durch die Gemeindeverwaltung bzw. ihr FO aufzubereiten und bedürfen keiner weiteren Bearbeitung im NTP. Eingehende Anfragen und Bedürfnisse der Bevölkerung werden gebündelt und an das FO weitergeleitet.

3.4.2.5 Zivilschutzorganisation

Soweit vereinbart, stellt die ZSO gemeinsam mit dem Verwaltungspersonal der Gemeinde(n) den operativen Betrieb der NTP-Standorte sicher. Angehörige des Zivilschutzes (AdZS) übernehmen in erster Linie zivilschutznahe Aufgaben wie die Funk-Kommunikation mit POLYCOM, die Bündelung und Weiterleitung von Anfragen und Bedürfnissen der Bevölkerung an das FO sowie Logistikaufgaben zur Aufrechterhaltung des NTP-Betriebes.

3.4.2.6 Kantonspolizei / Regionale Einsatzzentrale

Die Kantonspolizei (KAPO) informiert die Bevölkerung über die Betriebsbereitschaft der eingerichteten NTP. Sie verbreitet die Informationen über Radio und/oder andere Kanäle, wie z. B. Push-Meldungen via Alertswiss-App.

⁴ Bei Ereignissen von kantonalem Ausmass kann allenfalls auch das KFO die Inbetriebnahme von NTPs beantragen.

Sie stellt zudem den Betrieb der POLYCOM-Netzinfrastruktur sicher. Bei Ausfällen koordiniert sie die Wiederinbetriebnahme oder den Aufbau eines Notnetzes (bspw. mittels Independent Digital Repeater (IDR)).

3.4.2.7 Amt für Kommunikation (KomBE)

Das Amt für Kommunikation (KomBE) unterstützt die Koordination der im Ereignisraum allgemein geltenden Informationen. Es stellt den Informationsabgleich unter den im Einsatz stehenden FO, den RSTH und dem Regierungsrat sicher und schafft damit die Grundlage für eine einheitliche Kommunikation gegenüber den Medien und der Bevölkerung. Es sorgt – in einer zweiten Phase nach Bekanntgabe durch die KAPO – für die Kommunikation der Standorte und Betriebszeiten der betriebsbereiten NTP zugunsten der Bevölkerung.

3.5 Finanzierung und Materialbeschaffung

Die Beschaffung der standardisierten NTP-Grundausrüstungs-Sets wird unabhängig vom verfügbaren Ersatzbeschaffungssaldo des Zivilschutzes aus dem «Ersatzbeitragsfonds Schutzbau» (Ersatzmaterial ZS) finanziert. Die Sortimente (detaillierte Auflistung vgl. Materialliste A3) werden vom BSM beschafft und bis zur Entgegennahme durch die jeweiligen ZSO beim BSM bereitgestellt. Die Grundlage der Bezugsberechtigung bildet ein durch das BSM genehmigtes Unterhalts- und Betriebskonzept. Nach der Abholung sind die Grundausrüstungs-Sets zur Erhöhung der Verfügbarkeit und Sicherstellung einer regelmässigen Wartung möglichst dezentral zu lagern (vgl. Ausführungen unter Kap. 3.3.6).

Die Finanzierung oder Beschaffung von Material für die Erbringung optionaler Leistungen (gemäss Kap. 3.1.2) ist Sache der Gemeinden.

Wird für den Betrieb von NTP anderes Material an Stelle der vorgesehenen Grundausrüstung beschafft, so ist dies im Konzept auszuweisen. Der Finanzierungsumfang aus dem Ersatzbeitragsfonds entspricht pro Set jedoch maximal der vorgesehenen Standardausrüstung.

Infrastruktur- und Betriebskosten der NTP tragen die beteiligten Gemeinden selber. Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung des Materials gehen zu Lasten der zuständigen ZSO.

Für das Konzept

Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA, Amtsvorsteher

Chef KFO

Bern, 18. März 2021

Verteiler:

- Einwohnergemeinden im Kanton Bern
- Gemeindeverbände öffentliche Sicherheit im Kanton Bern
- Steuerungsgruppe Planungsstab des KFO
- Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

Notfalltreffpunkte Kanton Bern (NTP BE) Konzept zur Einrichtung und zum Betrieb von kommunalen Anlaufstellen

- C/SC VKFO / RFO / GFO
- Zivilschutzkommandanten
- Bundesamt für Bevölkerungsschutz, z. H. Christoph Flury

4. Dokument - Protokoll

Dateiname Konzept_NTP_BE_1.1.docx

Autoren Daniela Mangiarratti (MAD) / Christoph Gasser (GAC)

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	MAD	01.10.2018	Erstentwurf nach Konsolidierung Grundlagenpapier mit AGr NTP am 03.09.2018
0.2	MAD	13.11.2018	Anpassungen gemäss Inputs GAC vom 02.11.2018
0.3	MAD / GAC	23.01.2019	Anpassungen gemäss Inputs ZEL vom 21.01.2019
0.4	MAD / GAC	13.02.2019	Anpassungen gemäss Inputs FLH vom 04.02.2019, Rückmeldungen RSTH vom 06.02.2019, Rückmeldungen AGr NTP vom 10.02.2019 und Inputs ZEL vom 11.02.2019
1.0	MAD / GAC	27.02.2019	Fertigstellung gemäss Inputs der Steu- erungsgruppe Planungsstab KFO vom 21,02.2019 und der AGr NTP vom 26.02.2019
1.1	MAD / GAC	18.03.2021	Anpassung an neues CD Kanton Bern; inhaltliche Überarbeitung der Aufgabenteilung bei der Inbetriebnahme / im Betrieb der NTP. Weitere Präzisierungen aufgrund von Rückfragen aus den Gemeinden, ZSO und FO. Alle inhaltlichen Änderungen sind farblich hervorgehoben

5. Anhänge A1–A7

Die folgenden Anhänge sind als separate Dokumente beim BSM erhältlich:

- A1 Übersichtskarte: NTP im Kanton Bern
- A2 Standortverzeichnis: NTP im Kanton Bern (nach Gemeinden A–Z)
- A3 Materialliste NTP
- A4 Checkliste Inbetriebnahme/Betrieb NTP
- A5 Notstromversorgung NTP
- A6 Informationsfluss NTP
- A7 Erläuterungen zum NTP-Konzept